



Newsletter IV Januar 2009

Neue Kennzeichnungsregelungen für Lebensmittel, die für Menschen mit Glutenunverträglichkeit geeignet sind

Mit Verordnung (EG) Nr. 41/2009 vom 20. Januar 2009 hat der europäische Verordnungsgeber nunmehr die Zusammensetzung und Kennzeichnung von Lebensmitteln geregelt, die für Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit geeignet sind. Nach der genannten Verordnung dürfen solche Lebensmittel beim Verkauf an den Endverbraucher einen Glutengehalt von höchstens 100 mg/kg aufweisen. Bei Lebensmitteln, die für Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit bestimmt sind, handelt es sich um solche, die aus einer Zutat oder mehreren Zutaten aus Weizen, Roggen, Gerste, Hafer oder ihren Kreuzungen bestehen oder diese enthalten und die zur Reduzierung ihres Glutengehaltes in spezieller Weise verarbeitet wurden.

Bei der Kennzeichnung der Aufmachung dieser Erzeugnisse sowie in der Werbung hierfür ist die Bezeichnung „sehr geringer Glutengehalt“ zu verwenden.

Weisen Lebensmittel beim Verkauf an den Endverbraucher einen Glutengehalt von höchstens 20 mg/kg auf, können sie mit der Bezeichnung „glutenfrei“ versehen werden.

Weitere Einzelheiten können unmittelbar der Verordnung entnommen werden.

Redaktion: Dr. Markus Grube, Gummersbach, info@krellundweyland.de

Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen anwaltlichen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche Beratung. Hierfür stehen die Rechtsanwälte unseres Büros zur Verfügung.